

7. daß Valutamittel grundsätzlich nicht vor Empfang der Gegenleistung ausgegeben und daß Zahlungen innerhalb der festgesetzten Zahlungsfristen geleistet werden;
8. daß weder ungenehmigte Sonderkonten im Ausland oder in der Deutschen Bundesrepublik bzw. Westberlin unterhalten, noch ungenehmigte Sortenkassen bei den Valutaplanträgern oder den planenden Stellen geführt werden;
9. daß alle auf Grund von Gesetzen und Vorschriften erforderlichen Zustimmungen des Ministeriums der Finanzen auf dem Gebiete der Valutabewirtschaftung rechtzeitig beantragt werden;
10. daß die operativen Quartalspläne entsprechend den Bedürfnissen der Valutaplanträger in den Grenzen des Valutaplanes unter Beachtung der Fälligkeitstermine der Einnahmen und Ausgaben aufgestellt, termingerecht eingereicht und eingehalten werden;
11. daß Berichte und Meldungen auf dem Gebiete der Valutabewirtschaftung wahrheitsgemäß und termingerecht abgegeben werden und eine sorgfältige Analyse der Planerfüllung vorgenommen wird;
12. daß die Valutabuchhaltung mit den Buchungen stets auf dem laufenden ist und die Buchführung den Vorschriften entspricht;
13. daß Sortenkassen regelmäßig im Monat einmal und unvermutet im Jahre mindestens zweimal geprüft und hierüber Protokolle aufgenommen werden;
14. daß alle Belege und Unterlagen sowie Urkunden der Valutabewirtschaftung sorgfältig aufbewahrt und vor Beschädigung und Verlusten geschützt werden.

§ 6

(1) Der Valutabearbeiter trägt die volle persönliche Verantwortung für die Erfüllung der ihm in dieser Anordnung gestellten Aufgaben. In allen Fällen, in denen durch schuldhaftes Verhalten des Valutabearbeiters eine Gefährdung oder Schädigung der Valuta Wirtschaft eintritt, wird er entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen strafrechtlich oder disziplinarisch zur Verantwortung gezogen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Mitarbeiter, die, ohne den Valutabearbeiter zu beteiligen, Maßnahmen treffen, die zu einer Schädigung der Valutawirtschaft führen.

Teil III Rechte des Valutabearbeiters

§ 7

(1) Im Rahmen seines Aufgabenbereiches kann der Valutabearbeiter auf dem Gebiete der Valutabewirtschaftung verbindliche Weisungen erteilen, die für alle Mitarbeiter im Bereiche des Valutaplanträgers verbindlich sind.

(2) Werden verbindliche Weisungen des Valutabearbeiters übergangen oder wird gegen diese verstoßen, so hat der Valutabearbeiter solche Fälle dem Leiter des Valutaplanträgers schriftlich zu melden. Der Leiter des Valutaplanträgers ist verpflichtet, die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen. Stellt der Leiter des Valutaplanträgers die gemeldeten Mängel nicht ab, und zieht er die Schuldigen nicht zur Verantwortung, so hat der Valutabearbeiter sofort dem übergeordneten Finanzorgan direkt Mitteilung zu machen.

§ 8

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Valutabearbeiter und dem Leiter des Valutaplanträgers in Fragen, die die Valutabewirtschaftung betreffen, entscheidet das übergeordnete Finanzorgan endgültig.

§ 9

(1) Soll der Valutabearbeiter eine Anweisung ausführen, die einen Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen darstellt, so muß er den Sachverhalt, ohne die Anweisung auszuführen, unverzüglich dem übergeordneten Finanzorgan melden.

(2) Verstößt eine Anweisung des Leiters des Valutaplanträgers, außer in den Fällen des Abs. 1, gegen Vorschriften auf dem Gebiete der Valutabewirtschaftung, so ist der Valutabearbeiter verpflichtet, vor Ausführung der Anweisung den die Anweisung erteilenden Leiter schriftlich auf die Ordnungswidrigkeit seiner Anweisung aufmerksam zu machen. Bestätigt der Leiter diese Anweisung trotzdem schriftlich, so führt sie der Valutabearbeiter aus und meldet den Sachverhalt unverzüglich direkt dem übergeordneten Finanzorgan.

(3) Das übergeordnete Finanzorgan ist verpflichtet, Verstöße gegen die Gesetze oder sonstigen Vorschriften innerhalb einer Woche zu untersuchen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Der Valutabearbeiter ist von den Maßnahmen zu unterrichten.

(4) Der Valutabearbeiter, der das übergeordnete Finanzorgan über gesetz- und ordnungswidrige Anweisungen seines Leiters nicht unterrichtet, trägt für die Ausführung solcher Anweisungen die gleiche Verantwortung wie der Leiter, der die gesetz- und ordnungswidrige Anweisung erteilt hat.

(5) Leiter und Valutabearbeiter des übergeordneten Finanzorgans, die auf Meldungen fachlich unterstellter Finanzorgane über gesetz- oder ordnungswidrige Anweisungen nichts unternehmen, werden in der gleichen Weise zur Rechenschaft gezogen wie diejenigen, welche die gesetz- oder ordnungswidrigen Anweisungen erteilt haben.

(6) Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend für § 8.

Teil IV Anleitung und Kontrolle des Valutabearbeiters

§ 10

(1) Das zuständige Finanzorgan ist zur Anleitung und Kontrolle der Valutabearbeiter verpflichtet.

(2) Das Ministerium der Finanzen hat für die Durchführung einer einheitlichen Anleitung und Kontrolle zu sorgen.

Teil V Schlußbestimmung

§ 11

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Ermittlung der Ernteerträge im Jahre 1957.

Vom 15. Mai 1957

Auf Grund des § 1 der Verordnung vom 24. Juni 1954 über die Ermittlung der Ernteerträge (GBl. S. 585) wird im Einvernehmen mit den Leitern der an der Erntermittlung beteiligten zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und nach Anhören des Zentralvorstandes der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Zur Durchführung der Erntermittlung werden
- a) für die Deutsche Demokratische Republik die Zentrale Fachkommission,